

Der Außenhandel Österreichs

Schnellbericht

Vorbemerkungen - Methodische Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die österreichische Außenhandelsstatistik basiert insbesondere auf folgenden Rechtsvorschriften:

- Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000; BGBl. I Nr. 163/1999) in der geltenden Fassung.
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) vom 9. März 1995 (BGBl. Nr. 173/1995) in der geltenden Fassung.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. März 1995 über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung (BGBl. Nr. 181/1995) in der geltenden Fassung.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung (Handelsstatistikverordnung – HstatVO) vom 24. September 2009 (BGBl. II Nr. 306/2009), zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 233/2014.
- Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (ABL. 2004 L 102/1) in der geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. 2004 L 343/3) in der geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Mai 2009 über die Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der
- Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. 2009 L 152/23)
- Verordnung (EU) Nr. 92/2010 der Kommission vom 02. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung (ABl. 2010 L 31/4).

- Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 09. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. 2010 L 37/1).
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987 L 256/1) in der geltenden Fassung.

1.2 Gegenstand und Erfassungssysteme

Gegenstand der Außenhandelsstatistik Österreichs ist der grenzüberschreitende Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland. Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes.

Seit 1995 wird aufgrund unterschiedlicher Erhebungssysteme zwischen innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (INTRASTAT) und Warenverkehren, die über die Zollgrenze der Europäischen Union in das statistische Erhebungsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden (EXTRASTAT) unterschieden. Die statistische Erfassung des Handels mit den EU-Mitgliedstaaten erfolgt seit diesem Zeitpunkt durch das Primärerhebungssystem INTRASTAT, während jene des Handels mit Drittstaaten (EXTRASTAT) weiterhin im Rahmen des Zollverfahrens erfolgt.

Eine Ausnahme zum Prinzip des physischen Grenzübertritts als wesentliches Kriterium für die Registrierung als Objekt der Außenhandelsstatistik stellen die sogenannten Besonderen Warenbewegungen dar, deren Erfassungsmodalitäten in den oben genannten Durchführungsverordnungen der EU geregelt sind. So ist etwa bei der Erfassung von Schiffen und Luftfahrzeugen nicht der physische Grenzübertritt sondern der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zwischen einem Steuerpflichtigen mit Sitz in Österreich bzw. einer in Österreich ansässigen natürlichen oder juristischen Person und eines Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in einem Drittstaat das maßgebliche Kriterium.

1.3 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet der Außenhandelsstatistik entspricht dem zollrechtlichen Anwendungsgebiet gemäß § 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994 in der geltenden Fassung.

1.4 Anmeldeverfahren und Auskunftspflicht

Im Allgemeinen liefert im EXTRASTAT System der Zollanmelder die handelsstatistischen Angaben bei der Durchführung der Zollförmlichkeiten. Die für die EXTRASTAT Statistik notwendigen Angaben werden im Rahmen des Zollverfahrens von Seiten der Zollverwaltungsbehörde erhoben, gespeichert und mittels Datenträger bzw. -leitung der STATISTIK AUSTRIA übermittelt. Aufgrund der engen Anbindung des INTRASTAT Systems an das Umsatzsteuersystem obliegt die Auskunftspflicht in der Regel jedem Steuerpflichtigen gemäß Titel III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, der am Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beteiligt ist, sofern die Assimilationsschwelle der Erhebung überschritten wird (vgl. unten). Die entsprechenden handelsstatistischen Angaben werden von den Auskunftspflichtigen monatlich direkt an die STATISTIK AUSTRIA übermittelt und primärstatistisch verarbeitet.

1.5 Auswertungssystem

Der grenzüberschreitende Warenverkehr wird in der Außenhandelsstatistik als sogenannter Spezialhandel ausgewiesen. Im Wesentlichen werden dabei folgende Transaktionen erfasst und ausgewertet:

a) Einfuhr:

- die unmittelbare Einfuhr von Waren in den freien Verkehr zum endgültigen Ge- oder Verbrauch einschließlich der Entnahme von Waren aus den offenen Lagern
- die Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung
- die Einfuhr nach passiver Lohnveredelung

b) Ausfuhr:

- die Ausfuhr von Waren aus dem freien Verkehr zum endgültigen Ge- oder Verbrauch
- die Ausfuhr nach aktiver Lohnveredelung
- die Ausfuhr zur passiven Lohnveredelung

Im Konzept des Spezialhandels werden daher weder die Durchfuhr von Waren, noch Waren, die sich in einem Zolllager aus reinen Lagerungsgründen oder im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, erfasst. Im Gegensatz dazu weist der von einigen Staaten ebenfalls ausgewiesene Generalhandel die Gesamtheit der Waren, die in das statistische Erhebungsgebiet gelangen oder es verlassen (mit Ausnahme der ausschließlichen Durchfuhr) aus.

2. Wichtige Erhebungs- und Auswertungsmerkmale

2.1 Warenmäßige Gliederung

Als allgemeine Grundlage für die Erfassung in beiden Erhebungssystemen sowie für die Präsentation der Ergebnisse dient die achtstellige Kombinierte Nomenklatur (KN), die zolltarifliche und statistische Nomenklatur der EU, die auf der Warensystematik des Harmonisierten Systems aufbaut. Die KN verwendet sechs Stellen des HS, somit alle Positionen und Unterpositionen des HS. Im Anschluss an die sechsstelligen HS-Unterpositionen enthält die KN zwei weitere Stellen mit unionsspezifischer Untergliederung. Die rund 9.400 Einzelpositionen der KN liefern die detailliertesten Ergebnisse, die in 98 unterschiedlichen Kapiteln publiziert werden.

Neben der Darstellung in den unterschiedlichen Hierarchieebenen von HS und KN wird die Österreichische Außenhandelsstatistik durch Umschlüsselungen in Form von Korrespondenztabelle auch in einer anderen Systematik präsentiert (z.B: SITC Rev. 4).

2.2 Länderangaben

Die Länderangaben für die Außenhandelsstatistik entsprechen dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten. Das Länderverzeichnis umfasst etwa 240 Länder und Gebiete und dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenze seines Gebietes abgeleitet werden.

Im Konkreten werden in Erhebung und Publikation folgende funktionale Typen der Partnerländer im Außenhandel unterschieden:

Ursprungsland

Als Ursprungsland wird in der Einfuhr das Land ausgewiesen, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist, oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftliche Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren hat. Bei Vermengungen oder Vermischungen mit Waren anderer Länder ist jenes Land als Ursprungsland anzusehen, aus dem der überwiegende Teil der vermengten, vermischten oder verarbeiteten Ware stammt. Bei der Wiedereinfuhr nach passiver Lohnveredelung wird jenes Land verwendet, das bei der zugehörigen Ausfuhr der Ware als Bestimmungsland angeführt wurde.

Das Ursprungsland ist jenes Land, das in allen Standardauswertungen der österreichischen Außenhandelsstatistik als Partnerland bei Einfuhren ausgewiesen ist; es sind jedoch auch Sonderauswertungen nach dem Versendungsland verfügbar.

Versendungsland

Versendungsland ist das Land, aus dem die Ware in das Erhebungsgebiet verbracht worden ist, ohne dass sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurde.

Bestimmungsland

Als Bestimmungsland ist jenes Land zu verstehen, in dem die Ware ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet werden soll. Ist dieses nicht bekannt, dann ist von Seiten der Auskunftspflichtigen jenes Land anzumelden, welches das letzte bekannte Ziel der Versendung (intra-EU-Exporte) ist. Das Bestimmungsland ist das Partnerland in allen Standardauswertungen der Österreichischen Außenhandelsstatistik.

2.3 Quantitative Merkmale

Menge

Die üblichste Maßeinheit zur Quantitätsmessung bei Datenerhebungen im Außenhandel ist die „Eigenmasse“. Unter Eigenmasse ist das Gewicht der Waren in vollen Kilogramm (kg) netto ohne Umschließungen und Behältnisse zu verstehen.

Darüber hinaus ist bei einigen Waren auch eine Mengenangabe nach eigens in der Kombinierten Nomenklatur bestimmten sogenannten „Besonderen Maßeinheiten“ verfügbar. Diese sind produktspezifisch (z.B. Stück, Liter, Quadratmeter, Karat u.ä.) und werden nur auf tieferer Detaildatenebene der achtstelligen Kombinierten Nomenklatur ausgewiesen, da eine Aggregation aufgrund der unterschiedlichen Einheitenstruktur nicht sinnvoll ist.

Wert

Wertangaben sind in den Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik in Euro ausgewiesen, wobei die Bewertung der Handelsgeschäfte nach dem sogenannten Statistischen Wert erfolgt. Dieser bezieht sich grundsätzlich auf den Wert der Waren zum Zeitpunkt des Grenzübergangs (Wert der Ware frei Grenze des Erhebungsgebietes). In der Einfuhr sind daher Eingangsabgaben sowie Fracht und sonstige Kosten von der Grenze des Erhebungsgebietes bis zum Bestimmungsort des Erhebungsgebietes nicht inbegriffen (CIF-Wert). In der Ausfuhr sind Ausfuhrabgaben sowie Fracht und sonstige Kosten vom Bestimmungsort bis zur Grenze des Erhebungsgebietes inbegriffen (FOB-Wert).

Der Statistische Wert ergibt sich somit aus dem Rechnungsbetrag der Ware, dem je nach Lieferbedingung (z.B. Frei Grenze, Frei Haus, Ab Werk) die Fracht- und sonstige Kosten hinzugerechnet oder abgezogen werden. Bei kostenfreien Lieferungen und Lohnveredelungen

wird generell jener Wert herangezogen, den die betreffende Lieferung beim Grenzübertritt hätte, wenn sie Gegenstand eines Handelsgeschäftes mit Eigentumsübergang wäre.

2.4 Berichtszeitraum

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine monatliche Statistik. Im Allgemeinen werden in der Außenhandelsstatistik die unmittelbaren Einfuhren und die Ausfuhren im Monat des Grenzüberganges, die auf Lager eingeführten Waren erst beim Zeitpunkt der Ausfuhr aus dem Lager, nachgewiesen. Durch unvermeidbare Verzögerungen bei der Anmeldung, insbesondere am Ende eines Monats, können die Einfuhren und Ausfuhren bei Nichteingang der Rechnung aus dem Intrahandel im darauffolgenden Berichtsmonat aufscheinen.

3. Befreiungen und Vereinfachungen

3.1 EXTRASTAT

In den Ergebnissen von EXTRASTAT sind Waren und Verkehrsvorgänge nicht enthalten, deren Wert und Eigenmasse unterhalb der in den Gemeinschaftsvorschriften zulässigen Rahmen gegebenenfalls festgelegten statistischen Schwelle liegt.

Darüber hinaus sind Ein- und Ausfuhren nicht enthalten, die den Sonderregelungen der Gemeinschaftsvorschriften unterliegen. Die diesbezügliche Liste ist der Durchführungsverordnung als Anlage angefügt und enthält eine taxative Aufzählung der betreffenden Transaktionen (z.B. gesetzliche Zahlungsmittel sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, usw.).

3.2 INTRASTAT

Im Rahmen von INTRASTAT sind Privatpersonen de facto von der Auskunftspflicht befreit. Die Befreiung gilt auch für Auskunftspflichtige, deren im Intrahandel getätigten jährlichen Versendungen (intra-EU-Exporte) in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Eingänge (intra-EU-Importe) aus anderen EU-Mitgliedsstaaten den Gesamtrechnungsbetrag von 750.000 Euro im Vorjahr nicht überschritten haben.

Wird die voran genannte Wertgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab jenem Monat, in dem diese Überschreitung erfolgt, statistische Meldungen abzugeben.

Darüber hinaus können Warentransaktionen, deren Gegenwert je Geschäftsfall 200 Euro nicht überschreitet, unter der Warennummer 9950 0000 der KN zusammengefasst werden.

In diesen Fällen vereinfacht sich die Meldung auf:

- beim Eingang (intra-EU-Import): Versendungsmitgliedstaat
- bei Versendung (intra-EU-Export): Bestimmungsmitgliedstaat
- Wert der Ware

Eine Liste mit Sonderregelungen wie sie in EXTRASTAT besteht gibt es auch im Rahmen von INTRASTAT.

4. Zuschätzungen

Da manche meldepflichtige Wirtschaftsbeteiligte im Bereich von INTRASTAT ihrer Auskunftspflicht nicht oder nur verspätet und erst nach mehrmaligen Mahnverfahren von Seiten der Bundesanstalt nachkommen, ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit von Zuschätzungen zu den bereits erhobenen Daten für

INTRASTAT. Neben der Schätzung dieser Non-response-Fälle ist auch die Schätzung der Warenverkehre jener Wirtschaftsbeteiligten notwendig, die hinsichtlich ihres innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in einer oder beiden Warenstromrichtungen zwischen der Assimilationsschwelle der Erhebung und der Umsatzsteuerschwelle liegen, wovon etwa 4-6% der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen betroffen sind.

Als Grundlage für diese Zuschätzungen werden Daten der Umsatzsteuervoranmeldungen sowie INTRASTAT-Ergebnisse des laufenden Berichtsjahres sowie der Vergleichsperiode des Vorjahres herangezogen.

Die Schichtung im Zuge der für die Zuschätzungen durchgeführten Berechnungen erfolgt nach Warenstromrichtung, Größenklassen hinsichtlich der Umsätze im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der Wirtschaftsbeteiligten und deren Branchenstruktur gemäß ÖNACE-Klassifikation (Österreich-Version der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU), wobei die Berechnung grundsätzlich auf ÖNACE-Zweisteller-Basis erfolgt, mit Ausnahme der Zweisteller 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)“ und 47 „Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen); Reparatur von Gebrauchsgütern“, bei welchen tiefer gegliedert wird.

5. Verwendung von Ergebnissen der Außenhandelsstatistik

Einfuhr- und Ausfuhrdaten stellen eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation dar, die zahlreiche nationale und internationale Anwendungen findet. Im Folgenden sollen die wesentlichsten Nutzer bzw. Verwendungszwecke angeführt werden:

Nationale Institutionen:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessensvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI)
- Umweltbundesamt
- E-Control

Internationale Institutionen:

- Europäische Kommission/Eurostat
- Europäische Zentralbank
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Internationaler Währungsfond (IWF)
- Vereinten Nationen (UNO) bzw. Suborganisationen
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

6. Erläuterungen zu den im Schnellbericht ausgewiesenen Tabellen

Im monatlich erscheinenden Schnellbericht „Der Außenhandel Österreichs“ werden wesentliche Aggregate der österreichischen Außenhandelsstatistik in Übersichtstabellen dargestellt. Das erste Tabellenblatt („Gesamtergebnisse“) enthält die monatlichen Gesamtergebnisse des laufenden sowie des Vorjahres und eine Zeitreihe mit den jeweiligen Ein- und Ausfuhrwerten der Vorjahre beginnend mit dem Berichtsjahr 2005. In den Tabellen „Ländergruppen“ und „Anteil Ländergruppen“ sind die jeweiligen Periodendaten für Ein- und Ausfuhr sowie

Veränderungsraten und Handelsbilanzen nach Ländergruppierungen ausgewiesen. Die zugehörigen Ergebnisse nach Einzelländern werden in den Tabellenblättern „Länder A bis Länder E“ präsentiert; als Partnerland für die Ausfuhr wird hierbei das Bestimmungsland, als Partnerland für die Einfuhr das Ursprungsland der Waren herangezogen.

Die nachfolgenden 19 Tabellenblätter („Insgesamt“, „EU-28“, „Eurozone-19“ usw.) geben einen groben Einblick in die Güterstruktur des österreichischen Außenhandels. Die Güteruntergliederung erfolgt hier nach Zweistellern des SITC Rev. 4; bezüglich der Handelspartner werden die Gruppen Insgesamt, EU-28, Eurozone-19, EWR, EFTA, Drittstaaten, OECD, GUS, Osteuropäische Länder, MOEL, OPEC, ASEAN, NAFTA, MERCOSUR, Europa, Afrika, Amerika, Asien, Australien u. Ozeanien unterschieden.

Das Tabellenblatt „Obergruppen“ beinhaltet die Obergruppen (jeweils in Einfuhr und Ausfuhr) welche eine rein österreichspezifische Klassifizierung darstellen.

Den Abschluss bilden die „Warenabschnitte“ des Harmonisierten Systems, welche aus Zusammenzügen einzelner Kapitel der Kombinierten Nomenklatur (KN2-Steller 01-99) bestehen.